

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. November 1954	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
8. 11. 54	(73) <b>Drittes Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen</b> . . . . .	191
10. 11. 54	(74) <b>Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden</b> . . . . .	191
10. 11. 54	(75) <b>Gesetz zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes</b> . . . . .	193
10. 11. 54	(76) <b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise</b> . . . . .	193
10. 11. 54	(77) <b>Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker</b> . . . . .	193
10. 11. 54	(78) <b>Gesetz über eine Kreditermächtigung</b> . . . . .	197
10. 11. 54	(79) <b>Hessisches Sparkassengesetz</b> . . . . .	197

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(73) **Drittes Gesetz  
zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen.  
Vom 8. November 1954.**

§ 1

(1) Die folgenden, nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) verhängten Sühnemaßnahmen werden erlassen, soweit sie nicht bereits durch das Zweite Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 69) erlassen sind:

1. Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen (Artikel 15 Ziffer 7 und 9 und Artikel 16 Ziffer 8 und 10 des Befreiungsgesetzes),
2. Verlust der Fähigkeit, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden (Artikel 15 Ziffer 3 und Artikel 16 Ziffer 4 des Befreiungsgesetzes),
3. laufende Sonderabgaben zu einem Wiedergutmachungsfonds (Artikel 15 Ziffer 2 des Befreiungsgesetzes).

(2) In ein öffentliches Amt, einschließlich Notariat und Anwaltschaft, darf nur übernommen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er für die freiheitliche, demokratische Grundordnung eintritt.

§ 2

(1) Anhängige Verfahren nach dem Befreiungsgesetz werden eingestellt.

(2) Wiederaufnahmeverfahren finden nicht mehr statt.

(3) Wiederaufnahmeanträge, über die noch nicht entschieden ist, werden als Gnadengesuche behandelt.

§ 3

Das Gnadenrecht nach Artikel 54 des Befreiungsgesetzes und nach § 8 des Zweiten Gesetzes zum

Abschluß der politischen Befreiung in Hessen bleibt unberührt.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesregierung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 8. November 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der  
Ministerpräsident  
Zinn

Der stellv.  
Ministerpräsident  
Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(74) **Gesetz  
über die Jugendwohlfahrtsbehörden.  
Vom 10. November 1954.**

§ 1

(1) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist als Kommission (Deputation) im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) zu bilden.

(2) Soweit das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung anzuwenden.

## § 2

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses gemäß § 9a Absatz 1 Buchstabe a und b RJWG werden von den Gemeindevertretungen und den Kreistagen für ihre Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf je  $\frac{1}{5}$  der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses. Für die Wählbarkeit als Vertreter der Jugendverbände genügt als Mindestalter die Vollendung des 21. Lebensjahres.

## § 3

(1) In den Jugendwohlfahrtsausschuß entsenden gemäß § 9a RJWG:

- a) der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuß einen Arzt des Gesundheitsamtes,
- b) die örtlich zuständigen Vertretungen der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde je einen Vertreter,
- c) der Landgerichtspräsident, in Frankfurt (Main) der Amtsgerichtspräsident, einen Vormundschafts- oder einen Jugendrichter,
- d) das Arbeitsamt einen Vertreter der Berufsberatung,
- e) die Lehrervertreter im Schulvorstand einen Lehrer und eine Lehrerin,
- f) die örtlich zuständigen Vertretungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Hessen einen Vertreter,
- g) die örtlich zuständigen Vertretungen des Landessportbundes Hessen einen Vertreter, als Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gehört dem Jugendwohlfahrtsausschuß mit beratender Stimme an.

## § 4

Für die Beschlußfassung, die Beschlußfähigkeit und die Einberufung des Jugendwohlfahrtsausschusses gelten die §§ 67 bis 69 HGO entsprechend.

## § 5

Der Jugendwohlfahrtsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

(1) Der Jugendwohlfahrtsausschuß kann für bestimmte Zweige seiner Tätigkeit oder für einzelne Aufgaben Fachausschüsse einsetzen.

(2) Für die Aufgaben der Jugendpflege und der Jugendfürsorge ist je ein Fachausschuß einzusetzen. Im Jugendpflegeausschuß haben die Jugendverbände und im Jugendfürsorgeausschuß die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt Anspruch auf die Hälfte der Zahl der Mitglieder.

(3) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses sein.

(4) § 4 gilt entsprechend.

## § 7

(1) Es wird ein Landesjugendamt als obere Landesbehörde errichtet. Die Dienstaufsicht obliegt dem Minister des Innern.

(2) Die Fachaufsicht üben der Minister des Innern und der Minister für Erziehung und Volksbildung als oberste Landesjugendbehörde aus.

## § 8

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß besteht aus 25 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 5 in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Persönlichkeiten, die vom Landtag gewählt werden,
- b) 5 Vertretern der Jugendverbände,
- c) 5 Vertretern der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
- d) 1 Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes und 3 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
- e) 6 von der obersten Landesjugendbehörde ernannten Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein ständiger Vertreter vorzusehen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b und c genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt von der obersten Landesjugendbehörde ernannt.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß in der Jugendwohlfahrt erfahrene Persönlichkeiten hinzuziehen; sie haben beratende Stimme.

(4) Die Amtszeit des Landesjugendwohlfahrtsausschusses beträgt 4 Jahre. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitglieder werden vom Landtag für seine Wahlzeit gewählt.

## § 9

(1) Die oberste Landesjugendbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß für diesen eine Satzung.

(2) Die Satzung hat vorzusehen, daß je ein Fachausschuß für Jugendpflege und Jugendfürsorge zu bilden ist. Im übrigen gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

## § 10

Das Land stellt die in § 14 Absatz 1 RJWG genannten Mittel für das Landesjugendamt zur Verfügung.

## § 11

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung.

(2) Bis zum Erlaß der Satzung für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß führt der Minister des Innern den Vorsitz des Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

## § 12

Es werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

- a) Artikel 1 bis 9 des Hessischen Gesetzes die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt betreffend vom 17. Juli 1924 (RegBl. S. 289),
- b) die §§ 1 bis 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924 (GS. S. 180) und
- c) § 30 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93).

## § 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- (75)                              **Gesetz**  
   **zur Durchführung**  
**des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.**  
   **Vom 10. November 1954.**

## § 1

(1) Die Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben werden von den Magistraten und Kreisausschüssen wahrgenommen.

(2) Aufsichtsbehörden sind der Regierungspräsident und der Minister des Innern.

(3) Die Aufsichtsbehörden können den Magistraten und den Kreisausschüssen allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall kann eine Weisung nur erteilt werden, wenn der Magistrat oder der Kreisausschuß seine Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

## § 2

(1) Den kreisfreien Städten und den Landkreisen werden die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom Lande erstattet.

(2) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden durch den Finanzausgleich abgegolten.

## § 3

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist oberste Landesbehörde im Sinne des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

## § 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- (76)                              **Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der**  
**Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.**  
   **Vom 10. November 1954.**

## Artikel I

In § 15 Absatz 1 werden hinter dem Wort „wiedergewählt“ die Worte „oder in den Ruhestand versetzt“ eingefügt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 4. November 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- (77)                              **Gesetz**  
**über die Berufsvertretungen und über die**  
**Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte,**  
**Tierärzte und Apotheker.**  
   **Vom 10. November 1954.**

## I. ABSCHNITT

**Die Kammern**

## § 1

Die Landesärztekammer Hessen, die Landeszahnärztekammer Hessen, die Landestierärzte-

kammer Hessen und die Landesapothekerkammer Hessen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Satzungen.

## § 2

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker an, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 16) tätigen Berufsangehörigen. Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Jeder Kammerangehörige hat sich spätestens binnen einem Monat nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Kammer anzumelden; er hat ihr ferner die Beendigung seiner Berufsausübung, den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie ihren Ladungen Folge zu leisten.

## § 3

Die Kammern können Untergliederungen errichten.

## § 4

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen, soweit nicht bei öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten gegeben ist,
2. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
3. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,
4. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
5. auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständigen namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Die Kammern können durch Satzung Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder schaffen.

## § 5

Die Behörden leisten den Kammern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Die Kammern sind ihrerseits zur Unterstützung der Behörden in gleicher Weise verpflichtet. Verwaltungsgebühren werden hierbei nicht erhoben; bare Auslagen werden erstattet.

## § 6

Die Kammern erheben von den Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung.

## § 7

Kammerangehörige, die ihrer Meldepflicht (§ 2 Absatz 2) oder den aus der Satzung sich ergebenden

sonstigen Pflichten nicht nachkommen, können nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auf Grund der Satzungen im Einzelfall mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage von eintausend Deutsche Mark belegt werden.

## § 8

(1) Rückständige Beiträge sowie Ordnungsstrafen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Vollstreckungszwangverfahren beigetrieben. Vollstreckungstitel sind die von den Kammern aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der der Kammerangehörige seinen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

(2) Die Gemeinde erhält zur Deckung der ihr durch die Vollstreckungshilfe erwachsenden Mehrausgaben außer den Vollstreckungskosten eine Hebegebühr in Höhe von fünf vom Hundert des eingezogenen Betrages.

## II. ABSCHNITT

### Die Organe der Kammern

## § 9

Organe der Kammern sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

## § 10

(1) Die Delegiertenversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Land bildet einen Wahlkreis.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, oder wem gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe c) das Wahlrecht entzogen worden ist.

(3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden.

(4) Wählbar zur Delegiertenversammlung ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige.

## § 11

(1) Der Minister des Innern erläßt nach Anhörung der Kammern die Wahlordnung.

(2) Die Kammern tragen die Wahlkosten.

## § 12

Die Delegiertenversammlung tritt spätestens drei Monate nach der Wahl zusammen.

## § 13

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Nicht übertragen kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. die Geschäftsordnung,
2. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Satzung,
4. die Berufsordnung,
5. die Schlichtungsordnung,
6. die Beitragsordnung,
7. die Feststellung des Haushaltsplanes,
8. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte.

(2) Satzung, Berufsordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 14

(1) Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und mindestens drei Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung. Er bereitet die Sitzung der Delegiertenversammlung vor und führt die von ihr gefaßten Beschlüsse aus.

## § 15

(1) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen — abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer — der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden.

## III. ABSCHNITT

## Die Staatsaufsicht

## § 16

(1) Die Kammern unterstehen der Staatsaufsicht.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern. Seine Aufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der Gesetze und der Satzung. Er kann Beschlüsse, die ihnen widersprechen, aufheben.

(3) Die Vorschriften über die Gemeindeaufsicht gelten entsprechend.

## § 17

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von den Kammern Aufschluß über ihre Angelegenheiten verlangen.

(2) Zu Tagungen der Delegiertenversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen, ihr Vertreter ist jederzeit mit seinen Ausführungen zu hören.

(3) Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde darum ersucht.

## IV. ABSCHNITT

## Die Berufsgerichtsbarkeit

## § 18

(1) Verstöße Kammerangehöriger gegen ihre Berufspflichten unterliegen der berufsgerichtlichen Ahndung.

(2) Ein berufsgerichtliches Verfahren entfällt gegen Kammerangehörige, soweit sie als Beamte oder Angestellte einer Disziplinargerichtsbarkeit bereits unterliegen.

## § 19

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

- a) Warnung;
- b) Verweis,
- c) zeitweilige Entziehung des Wahlrechts,
- d) Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
- e) Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker auszuüben.

(2) Auf Verweis, Wahlrechtsentziehung und Geldbuße kann nebeneinander erkannt werden.

(3) Auf einstimmigen Beschluß des Berufsgerichts kann auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in dem Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden.

## § 20

(1) Als erste Instanz wird ein Berufsgericht für Heilberufe bei jedem Verwaltungsgericht gebildet.

(2) Rechtsmittelinstanz ist das Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgerichtshof.

## § 21

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zwei weiteren Richtern des Verwaltungsgerichtshofs und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.

## § 22

(1) Der Minister des Innern bestellt die Vorsitzenden der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter sowie die weiteren richterlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder

erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Der Minister des Innern bestellt ferner die ehrenamtlichen Beisitzer aus einer Vorschlagsliste der Landesärztekammer, der Landestierärztekammer, der Landeszahnärztekammer oder der Landesapothekerkammer auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 23

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

#### § 24

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgeschicht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

#### § 25

Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Im übrigen gelten entsprechend die §§ 464 ff. der Strafprozeßordnung.

#### § 26

Das Nähere über das Verfahren und die Kosten regelt der Minister des Innern.

#### § 27

Die sächlichen und persönlichen Kosten der Berufsgeschichte tragen die Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen. Soweit die Einnahmen an Kosten und Geldbußen die von den Kammern zu tragenden Kosten übersteigen, stehen sie den

Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen zu.

### V. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

#### § 28

Nach Anhörung der berufsständischen Organisationen erläßt die Aufsichtsbehörde die erste Wahlordnung und bestellt für jede Kammer einen vorläufigen Kammerausschuß, der Anordnungen für die Durchführung der Meldepflicht und für die erste Wahl trifft, die erste Delegiertenversammlung einberuft und sie bis zur Wahl des Vorstandes leitet.

#### § 29

Der Minister des Innern erläßt nach Anhörung der Kammern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

#### § 30

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz widersprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die §§ 19 bis 83, 86 und 90 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433), die §§ 18 bis 27 und 29 der Ersten Durchführungsverordnung zur Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (RGBl. I S. 338), die Zweite Durchführungsverordnung zur Reichsärzteordnung vom 8. Mai 1937 (RGBl. I S. 585) und die Vierte Durchführungsverordnung zur Reichsärzteordnung vom 31. Mai 1939 (RGBl. I S. 978),
2. die §§ 5 bis 22, 26, 29 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457), die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1117) und die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgeschichte vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1122),
3. die §§ 19 bis 83 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347), die §§ 17 bis 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (RGBl. I S. 571), die Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 278), die Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1563), die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (RGBl. I S. 484), die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1545), die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 16. Juli 1942 (RGBl. I S. 467).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(78)                      **Gesetz**  
**über eine Kreditermächtigung.**

**Vom 10. November 1954.**

**Einzig er Paragraph**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bis zum 31. März 1958 Kredite bis zu 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen und an die Deutsche Bundesbahn weiterzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Zinn                              Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(79)                      **Hessisches Sparkassengesetz.**  
**Vom 10. November 1954.**

**I. Sparkassen**

**§ 1**

**Rechtsnatur**

(1) Sparkassen, deren Gewährträger eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein gemeindlicher Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände können neue Sparkassen errichten. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Mit der Erteilung der Genehmigung erlangt die Sparkasse Rechtsfähigkeit.

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs und betreibt die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte.

**§ 3**

**Gewährträger**

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

**§ 4**

**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Satzung der Sparkasse kann den Vorstand als alleiniges Organ vorsehen.

**§ 5**

**Verwaltungsrat**

(1) Bei Sparkassen mit zwei Organen ist der Verwaltungsrat das oberste Organ. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die laufende Geschäftsführung des Vorstandes zu beaufsichtigen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus dem Kreis der zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Vertretungskörperschaft wählt mindestens zwei, höchstens fünf Mitglieder. Das Verwaltungsorgan des Gewährträgers wählt mindestens ein, höchstens vier Mitglieder auf Vorschlag seines Vorsitzenden; Mitglieder des Verwaltungsorgans sind nicht wählbar. Die Zahl der von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder muß um eins größer sein als die Zahl der von dem Verwaltungsorgan gewählten Mitglieder.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Leiter der Verwaltung des Gewährträgers. Im Falle seiner Behinderung kann er sich nach Maßgabe der Satzung vertreten lassen. In kreisfreien Städten kann der Leiter der Verwaltung des Gewährträgers einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

**§ 6**

**Vorstand**

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse nach Maßgabe der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Bei Sparkassen mit zwei Organen besteht der Vorstand aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Bei Sparkassen mit einem Organ wird der Vorstand nach den gleichen Grundsätzen wie der Verwaltungsrat zusammengesetzt mit der Maßgabe, daß der Sparkassenleiter Mitglied des Vorstandes ist und die nichthauptamtlichen Vorstandsmitglieder Ehrenbeamte der Sparkasse sind; § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 7**

**Leitende Beamte**

(1) Bei Sparkassen mit zwei Organen werden die Vorstandsmitglieder durch den Verwaltungsrat bestellt. Sie werden als Beamte der Sparkasse berufen.



(2) Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung des Bewerbers widersprechen; der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Falle hat die Bestellung zu unterbleiben.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zurückzunehmen, wenn es fachlich oder persönlich nicht mehr geeignet ist. Die Zurücknahme der Bestellung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann anstelle des Verwaltungsrates die Bestellung zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(4) Bei Sparkassen mit einem Organ werden der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter vom Vorstand bestellt. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei der Bestellung des Sparkassenleiters und seiner Stellvertreter ist das zuständige Organ der Sparkasse an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Gewährträgers gebunden.

## § 8

### Personalverwaltung der Sparkassen

(1) Der Vorstand stellt die Sparkassenbediensteten an, er befördert und entläßt sie. Der Stellenplan ist dabei einzuhalten. § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 7 bleiben unberührt.

(2) Dienstvorgesetzter ist

- a) bei Sparkassen mit zwei Organen für die Vorstandsmitglieder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten das nach Maßgabe der Satzung bestimmte hauptamtliche Mitglied des Vorstandes,
- b) bei Sparkassen mit einem Organ für die Vorstandsmitglieder der Vorsitzende des Vorstandes, für die übrigen Bediensteten der Sparkassenleiter.

(3) Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist:

- a) bei Sparkassen mit zwei Organen für die Vorstandsmitglieder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten der Vorstand,
- b) bei Sparkassen mit einem Organ für die Vorstandsmitglieder und die übrigen Bediensteten der Vorstand.

## § 9

### Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst. Die Besoldung der

Sparkassenbeamten soll derjenigen der vergleichbaren Staatsbeamten entsprechen; bis zur Neuordnung des Besoldungsrechts verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## § 10

### Satzungen

(1) Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse. Sie ist von den zuständigen Organen des Gewährträgers zu erlassen und ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde erläßt zwei Mustersatzungen. Weicht eine Satzung von den Mustersatzungen ab, bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 11

Sofern bei Einführung einer neuen Satzung das bisherige Verwaltungsorgan nicht mehr satzungsgemäß zusammengesetzt ist, endet das Amt seiner Mitglieder mit Inkrafttreten der neuen Satzung. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder tätig. Die nähere Regelung trifft die Aufsichtsbehörde.

## § 12

### Beanstandung

(1) Bei Sparkassen mit zwei Organen ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetzwidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Verwaltungsrat binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.

(2) Bei Sparkassen mit einem Organ gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Vorsitzende des Vorstandes und anstelle des Verwaltungsrates der Vorstand tritt.

## § 13

### Sachverständige

Der Leiter der Verwaltung des Gewährträgers ist befugt, auf Antrag des Vorstandes der Sparkasse bei Vorliegen eines Bedürfnisses Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen, welche die Aufgabe haben, für Zwecke einer Beleihung durch die Sparkasse Grundstücke (Hausgrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie gewerblich genutzte Grundstücke) zu schätzen.

## § 14

### Sparkassenbuch-Kraftloserklärung

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhandengekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.



(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt folgendes:

1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, von welchem sein Recht abhängt, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Inhaber des Sparkassenbuches ist aufzufordern, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde. In der Aufforderung sind der Antragsteller und das Sparkassenbuch zu bezeichnen. Die Aufforderung ist durch Aushang bei der Sparkasse und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist das Guthaben zu sperren.
3. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches an, so ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Ist die Frist verstrichen oder hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen, so ist die Spërre aufzuheben.
4. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist durch Aushang bei der Sparkasse und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.
5. Anstelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches erhält der Antragsteller ein neues Sparkassenbuch.
6. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann durch Klage bei dem Landgericht angefochten werden. § 957 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie § 958 ZPO gelten entsprechend.
7. Die Kraftloserklärung und das vorangehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baren Auslagen trägt der Antragsteller.

#### § 15

##### Liquiditätsreserve

Die Sparkassen haben mindestens 10 vom Hundert der Spareinlagen und mindestens 20 vom Hundert der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale anzulegen.

#### § 16

##### Jahresabschluß

Der Vorstand der Sparkasse hat der Aufsichtsbehörde den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht, dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und dem Entlastungsbeschluß der zuständigen Organe des Gewährträgers vorzulegen.

#### § 17

##### Überschüsse

Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:

1. Sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange diese weniger als fünf vom Hundert der gesamten Einlagen beträgt;
2. sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage fünf vom Hundert, aber nicht zehn vom Hundert der gesamten Einlagen übersteigt;
3. sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Ziffer 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage zehn vom Hundert der gesamten Einlagen übersteigt.

#### § 18

##### Vereinigung von Sparkassen

(1) Sparkassen können vereinigt werden. Die Vereinigung erfolgt nach Anhörung der Organe der Sparkassen durch übereinstimmenden Beschluß der Gewährträger der Sparkassen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

(2) Für Rechtsänderungen auf Grund des Absatzes 1 werden vom Lande Hessen und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Landes keine Steuern und Gebühren erhoben.

#### § 19

##### Auflösung

Über die Auflösung der Sparkassen beschließt die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers; bei Sparkassen mit zwei Organen nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates, bei Sparkassen mit einem Organ nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde; die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen der Sparkasse und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes beizufügen.

#### § 20

##### Staatsaufsicht

(1) Die Sparkassen stehen unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Aufsichtsbehörden üben in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ihre Befugnisse im Benehmen mit den Kommunalaufsichtsbehörden aus; sie können sich der Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen.

(3) Die Aufsicht soll sicherstellen, daß die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen verwaltet werden. Sie soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreude der Sparkassen nicht beeinträchtigt wird.

(4) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen;
- b) Anlage verfügbarer Gelder bei privaten Kreditinstituten;
- c) Beteiligung an organisationsfremden Einrichtungen;
- d) Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger;
- e) Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.

(5) Die oberste Aufsichtsbehörde kann ferner

- a) Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft erlassen,
- b) Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe der Sparkasse herausgeben.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß bei Sparkassen mit zwei Organen der Verwaltungsrat, bei Sparkassen mit einem Organ der Vorstand zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(8) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(9) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Sparkasse es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Absatz 6 bis 8 nicht ausreichen, kann die oberste Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse oder eines ihrer Organe auf Kosten der Sparkasse wahrnehmen.

## II. Sparkassen- und Giroverband und Girozentrale

### § 21

Die Vorschriften des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) bleiben unberührt.

## III. Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 22

#### Bezirkssparkassen

Die Gewährverbände der Bezirkssparkassen im Regierungsbezirk Darmstadt werden Zweckverbände im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

### § 23

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten des Gewährträgers werden Bedienstete der Sparkasse. Die Rechtsstellung dieser Bediensteten richtet sich nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und nach den Tarifverträgen.

(2) Die Sparkasse trägt die Versorgung derjenigen versorgungsberechtigten ehemaligen Bediensteten des Gewährträgers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgung ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

### § 24

Die bisherigen Satzungen bleiben bis zum Erlaß neuer Satzungen nach diesem Gesetz, längstens bis zum 31. Dezember 1955, in Kraft.

### § 25

(1) Diesem Gesetz entgegenstehende oder gleichlautende Bestimmungen werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das preuß. Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend vom 12. Dezember 1838 (GS. 1839 S. 5),
2. das preuß. Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 (GS. 1913 S. 3) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (GS. S. 195),
3. die preuß. Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (GS. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1933 (GS. S. 41), 2. Juli 1934 (GS. S. 336), 19. November 1934 (GS. S. 434) und 30. Oktober 1937 (GS. S. 105),
4. das hess. Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 8. August 1902 (Reg.Bl. S. 363),
5. die hess. Verordnung vom 21. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 231).

(2) Mit der Überleitung der Gewährträgerschaft für die Nassauische Sparkasse vom Land Hessen auf einen Zweckverband gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 4 des preuß. Gesetzes betreffend die Landesbank in Wiesbaden vom 25. Dezember 1869 (GS. S. 1288),
2. das preuß. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden vom 16. April 1902 (GS. S. 90) vom 26. April 1918 (GS. S. 48).

§ 26

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
Fischer

